

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Uebertragung der Konzession für die Eisenbahn Bern-
Biel-Neuenstadt.

(Vom 3. März 1875.)

Tit.!

Unterm 2. Februar 1867 beschloß der Große Rath des Kantons Bern eine Subvention von Fr. 6,200,000 für die Linien Biel-Sonceboz-Dachsfelden und Sonceboz-Convers, sowie eine solche von Fr. 750,000 für die Bahn Pruntrut-Delle, und setzte im Weitem fest (Art. 7, Absatz 2):

„Für den Fall, daß früher oder später eine mit den nöthigen Garantien ausgerüstete Gesellschaft sich finden sollte, um das ganze jurassische Bahnnetz, nämlich außer den genannten Linien auch diejenigen von Dachsfelden nach Basel und nach Pruntrut auszuführen, so spricht der Staat jezt schon die Geneigtheit aus, unter alsdann zu vereinbarenden nähern Bedingungen die Strecken der jezigen Staatsbahn Bern-Biel und Neuenstadt-Biel zum Kostenwerthe in das Gesammtnetz einzuwerfen und für diesen Betrag mit Aktien des neuen Unternehmens sich zu betheiligen.“

Durch Dekret vom 26. Hornung 1873 anerkannte sodann der bernische Große Rath, daß die Gesellschaft der bernischen Jura- bahnen sich über den Besiz der finanziellen Mittel ausgewiesen habe, welche zur Erstellung der Linien Dachsfelden-Delsberg-Basel und Delsberg-Pruntrut (sowie einer Verbindungslinie zur französischen Ostbahn) erforderlich seien, und beschloß ferner:

„(Art. 3). In Ausführung des Art. 7, zweites Alinea, des Dekretes vom 2. Februar 1867 werden die Staatsbahnlینien Biel-Neuenstadt und Biel-Bern, resp. Zollikofen, nebst Zubehörden und den aus den mit andern Gesellschaften abgeschlossenen Verträgen fließenden Rechten und Pflichten unter nachfolgenden Bedingungen an das Gesamtunternehmen des jurassischen Eisenbahnezes abgetreten:

- a. Gemäß der angeführten Bestimmung des Dekrets von 1867 findet diese Abtretung zum Kostenswerthe der genannten Linien, d. h. um die Summe statt, welche laut Baurechnung dieser Linien zur Zeit der Uebertragung ihres Betriebes an die bernische Jurabahngesellschaft auf ihre Erstellung verwendet sein wird.

Vorläufig wird dieser Preis provisorisch auf Fr. 10,817,785 bestimmt, welche Summe die Kosten dieser Linie sammt Zubehörden bis zum 31. Dezember 1871 repräsentirt.

Kann zwischen dem Regierungsrathe und der Verwaltung der bernischen Jurabahngesellschaft in Bezug auf die Feststellung der Baurechnung eine Einigung nicht erzielt werden, so wird der Große Rath über die streitigen Punkte endgültig entscheiden.

- b. An Zahlungsstatt für den Betrag der Gesamtausgabe der Erstellung der fraglichen Linien im Zeitpunkte ihrer Uebergabe an die Jurabahngesellschaft werden dem Staate Bern liberirte Aktien des Unternehmens der bernischen Jurabahnen bis zum Belauf der obigen Summe verabfolgt.
- c. Der Betrieb der bernischen Staatsbahnlینien dauert auf Rechnung des Kantons fort, bis sämmtliche das jurassische Eisenbahneze bildenden Linien dem Betriebe übergeben und wenigstens fünf Millionen Franken auf den von den Gemeinden und Privaten für die Vollendung dieses Nezes gezeichneten Aktien einbezahlt sein werden. Dagegen wird auf so lange, als der Staat die Einnahmen der fraglichen Staatsbahnlینien bezieht, für die den Gegenwerth derselben bildenden Aktien von der bernischen Jurabahngesellschaft kein Zins entrichtet werden.“

Durch Vertrag vom 28. November 1874 wurde die Cession der Linie Bern - Biel - Neuenstadt wirklich vollzogen und in den Grundbüchern gefertigt.

Die Direktion der bernischen Jurabahnen sucht um die Bundesgenehmigung für diese Konzessionsübertragung nach.

Wenn auch nach der unterm alten Eisenbahngesetze gehandhabten Praxis die Uebertragung von Konzessionen der Sanktion der Bundesbehörden nicht unterworfen war, — und die eigentliche Konzessionsübertragung liegt in dem Dekrete des Großen Rathes vom 26. Hornung 1873, welches unter der Herrschaft des alten Gesetzes zu Stande kam, — so spricht doch eine richtige Interpretation auch des alten Gesetzes für die Nothwendigkeit dieses Requisites; jedenfalls stehen keine formellen Hindernisse entgegen, auf das Gesuch der genannten Bahndirektion einzutreten.

Auch materiell ist dagegen nichts einzuwenden.

Wenn auch für kurze Zeit (bis zur Eröffnung des ganzen Netzes der bernischen Jurabahnen, welche voraussichtlich im Sommer 1876 stattfinden wird) die Reinerträgnisse noch dem Staate Bern zufallen, so thut dies der Rechtsstellung des neuen Konzessionärs gegenüber dem Bunde keinen Abbruch; er tritt sofort in alle durch Gesetz und Konzession normirten Pflichten und Rechte ein.

Wir beantragen Ihnen daher, dem Gesuche durch Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfes zu entsprechen, und benutzen den Anlaß, um Sie, Tit., neuerdings unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. März 1875.

In Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Uebertragung der Konzession für die Eisenbahn Bern-
Biel-Neuenstadt.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

- 1) eines Gesuches der Direktion der bernischen Jurabahnen,
vom 4/6. Februar 1875;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. März 1875,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Uebertragung der vom Großen Rathe des Kantons Bern unterm 20. November 1858 der Ostwestbahngesellschaft für eine Eisenbahn von Biel nach der bernischen Kantonsgrenze bei Neuenstadt, dem linken Seeufer entlang, und von Bern nach Biel ertheilten und durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Dezember 1858 genehmigten Konzession, welche durch Vertrag vom 27. Juni und 19. August 1861 dem Staate Bern abgetreten und durch Beschluß des Großen Rathes des Kantons Bern vom 29. August 1861 und hierauf bezüglichen Bundesbeschluß vom 25. Jänner 1862 modifizirt wurde, — auf die Gesellschaft der bernischen Jurabahnen in Bern wird genehmigt.

2. Aus Grund der erfolgten Abtretung soll die Rechnung der Anlage- und Betriebseinrichtungskosten der Bahn in keiner Weise belastet worden und dem Bunde die Befugniß einläßlicher Prüfung derselben in dieser und jeder andern Richtung gewahrt bleiben.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Aenderung der thurgauischen Konzession für die
Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen.

(Vom 8. März 1875.)

Tit.

Die am 11. Januar 1872 vom Großen Rathe des Kantons Thurgau für die Eisenbahnunternehmung Winterthur-Singen-Kreuzlingen ertheilte Konzession beschreibt das Trace folgendermaßen: . . . „Eisenbahn von Winterthur, beziehungsweise Andelfingen, in der Richtung nach Singen, mit einer Abzweigungslinie nach der Nordostbahnstation Kreuzlingen, eventuell neben diesem Hauptanschlusse mit einer Abzweigung nach Konstanz“ . . .

Diese Fassung des Ingresses der Konzession verpflichtet die Bahngesellschaft zum mindesten, den nach Kreuzlingen und darüber hinaus tendirenden Verkehr direkt nach Kreuzlingen zu führen, also das direkte Geleise regelmäßig zu betreiben.

In solchem Sinne fielen denn auch die Erklärungen aus, welche vom Bundesrathe und der Eisenbahndirektion Winterthur-Singen-Kreuzlingen der Regierung von Thurgau gegenüber abgegeben wurden, als letztere im November 1873 sich darüber beschwerte, daß von

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Uebertragung der Konzession für die Eisenbahn Bern-Biel-Neuenstadt. (Vom 3. März 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1875
Date	
Data	
Seite	353-357
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 535

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.